**Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**– Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG

Az.: 61.qu109-7-2022-1

Die Stremmer Sand + Kies GmbH, Raiffeisenstraße 24 in 46244 Bottrop-Kirchhellen, beantragt für den Tagebau „Weseler Weg“ die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewinnung von Sand und Kies im Grundwasserbereich sowie eine damit verbundene Einleitung von freigelegtem und an der Tagebausohle gehobenem Grundwasser sowie Sicker- und Oberflächenwasser (Grubenwasser) in ein nördlich des Tagebaus liegendes Oberflächengewässer („Am Zieroth“). Die Gewinnung in der Gemarkung Kirchhellen, Flur 4, Flurstücke 43 bis 47 und 113, erfolgte bislang auf Basis eines bergrechtlich zugelassenen Hauptbetriebsplans oberhalb des grundwasserfüllten Porenraums bis in eine maximal genehmigte Tiefe von mindesten 1 m oberhalb des zu erwartenden höchsten Grundwasserstandes (zeHGW). Die weitere Gewinnung im Tagebau „Weseler Weg“ soll zukünftig auf einer Fläche von etwa 10 ha auch unterhalb des zeHGW bis zu einer Tiefe von 12 m im Trockenabbau erfolgen. Aufgrund der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse ist zu diesem Zweck die Sümpfung von im tagebautiefstem anfallendem Grundwasser sowie mitgefasstem Niederschlagswasser bis zu einer Menge von 97.000 m³/a erforderlich. Das gehobene und potenziell mit Feinbestandteilen aus dem Tagebau belastete Grubenwasser wird zur Verringerung der Sedimentfracht in einem Absetzbecken einer mechanischen Vorbehandlung unterzogen und über eine Rohrleitung in das 780 m nördlich angesiedelte Einleitgewässer gepumpt

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist nach Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Im Zuge der Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf die Schutzgüter des UVPG überschlägig abzuschätzen.

Der Vorhabenträger ist der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 UVPG nachgekommen, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu übermitteln. Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltaus-wirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Genehmigungsbehörde liegen nach Sichtung der eingereichten Unterlagen sowie nach Einschätzung der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine Erkenntnisse vor, dass nicht ausgleichbare und dauerhafte erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage für diese Einschätzung sind i. W. die Ergebnisse einer dreidimensionalen Grundwassermodellierung des Betrachtungsraums. Dieser ist aufgrund früherer sowie aktuell noch laufender Abgrabungstätigkeiten sowie dem ehemaligen untertätigen Steinkohlenbergbau stark anthropogen überprägt. Die damit verbundenen Eingriffe in den regionalen Boden- und Wasserhaushalt wurden – soweit es die verfügbare Datenlage zuließ – im Grundwassermodell berücksichtigt. Der im Grundwassermodell dargestellte Ausgangszustand vor Beginn der Maßnahme lässt im gesamten prognostizierten Einflussbereich des Vorhabens keine Grundwasserabhängigkeit dort angesiedelter Ökosysteme erkennen. Grundwasserabhängige Landökosysteme konnten im prognostizierten Auswirkungsbereich der Sümpfung grundsätzlich nicht identifiziert werden. Dem Besorgnisgrundsatz folgend sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bottrop dennoch gezielte Stützmaßnahmen im südwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Feuchtbiotopkomplex Dinslakener Straße“ und den darin angesiedelten, gesetzlich geschützten Biotopen (BT-4307-0139-2007 und BT-4307-604-9) sowie in den direkt angrenzenden Baumreihen im Umfeld des Tagebaus vorgesehen. Eine Befreiung von den maßgeblichen Verbotstatbeständen des Naturschutzgebietes in Bezug auf die geplanten Stützmaßnahmen wurde von der Erlaubnisinhaberin bei der Stadt Bottrop beantragt und ist Voraussetzung für den Beginn der Gewinnungstätigkeit im Grundwasserbereich. An diese Stützmaßnahmen ist ein begleitendes ökologisches Monitoring mit umfassender Dokumentation gebunden.

Die modellhaft betrachtete Beeinflussung von Oberflächengewässern inkl. der berichtspflichtigen Fließgewässer Rehrbach, Schwarzbach und Schölsbach, deren Einzugsgebiet im Auswirkungsbereich der Grundwasserabsenkung liegen, erbrachte auf Basis einer Bilanzierung von grundwasserbürtigen Zu- und Abflüssen keine oder – im Vergleich zur Gesamtabflussmenge pro Jahr – ökologisch nicht relevante Verringerung der jährlichen Abflussmenge ohne erkennbare Nachteile für das Abflussregime. Das für die Einleitung der Grubenwässer genutzte Oberflächengewässer („Am Zieroth“) ist durch ehemalige Abbautätigkeiten entstanden und befindet sich in einem früheren Aussandungsbereich, der nicht vollständig wiederverfüllt worden ist. Es handelt sich um das südlichste Stillgewässer des Gewässerverbundes Naturschutzgebiet „Abgrabungsgewässer am Zieroth“. Das Einleitgewässer verfügt über keinen bekannten natürlichen oberirdischen Abfluss und wird seit mehreren Jahren zur Einleitung von Sümpfungswasser aus einem benachbarten Tagebau genutzt, ohne dass nachteilige Veränderungen des Gewässers dokumentiert sind. Eine Befreiung von den maßgeblichen Verbotstatbeständen des Naturschutzgebietes in Bezug auf die geplante Einleitung wurde auch in diesem Fall von der Erlaubnisinhaberin bei der Stadt Bottrop beantragt und ist Voraussetzung für den Beginn der Gewinnungstätigkeit im Grundwasserbereich.

Die geplante Erschließung im Tagebau "Weseler Weg" liegt innerhalb eines im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), zeichnerisch festgelegten „Bereichs zur Sicherung und zum Abbau oberflächennahen Bodenschätze“ (BSAB) und stellt damit einen Vorrangbereich für Abgrabungen dar. Das Vorranggebiet ist von den Grenzen des nördlich angrenzenden Wasserschutzgebietes „Holsterhausen/ Üfter Mark“ ausgenommen, so dass der Tagebau außerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes liegt. Das Trinkwasser wird mit einer genehmigten Entnahmemenge von bis zu 29 Mio. m³/a aus einer Tiefe zwischen 70 und 100 m gewonnen. Eine über das Grundwassermodell berechnete, temporäre Dargebotsverringerung von ca. 10.000 m³/a wird durch die Einleitung der gehobenen Grubenwässer des im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung liegenden Sees „Am Zieroth“ aus bilanztechnischer Sicht wieder reduziert und beschränkt sich i. W. auf Verdunstungsverluste von der freien Wasseroberfläche des Einleitgewässers. Die prognostizierte Dargebotsverringerung ist als äußerst gering zu bewerten. Die weiterhin im Tagebauumfeld liegenden, sich in Privateigentum befindenden Hausbrunnen zur Trink- und Brauchwasserversorgung werden aufgrund des jeweiligen Brunnenausbaus nach aktuellem Kenntnisstand nicht negativ beeinflusst. Kumulative Auswirkungen der Sümpfung auf potenzielle Schutzgüter im direkten Umfeld des Tagebaus sind nicht ersichtlich.

Das Vorhaben hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Trinkwassergewinnung. Da keine grundwasserabhängigen Landökosysteme im Auswirkungsbereich vorhanden sind, ist eine indirekte Betroffenheit von Pflanzen und Tieren nicht zu befürchten. Eine nennenswerte Beeinflussung von Oberflächengewässern erfolgt nicht. Im Umfeld betriebene private Hausbrunnen sind aufgrund des jeweiligen Brunnenausbaus von dem Eingriff nach aktuellem Kenntnisstand nicht betroffen. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Stützmaßnahmen sowie des ökologischen Monitorings im angrenzenden Naturschutzgebiet „Feuchtbiotopkomplex Dinslakener Straße“ erhebliche negative Auswirkungen nach aktueller Kenntnislage nicht zu erwarten. Insoweit ist im Rahmen der Vorprüfung festgestellt worden, dass für die beantragte Grubenwasserentnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 12.07.2022

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

Gez. Jodocy